

Abrechnungsrichtlinien der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) hat auf der Grundlage von § 11 Abs. 4 Buchstabe i) der Satzung der KVT folgende Änderungen der Abrechnungsrichtlinien der KVT sowie der Anlage 1 der Abrechnungsrichtlinien der KVT mit Wirkung ab 01.04.2010 beschlossen:

§ 13 der Abrechnungsrichtlinien wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte haben Überweisungsscheine mindestens 4 Jahre nach Bekanntgabe des Honorarbescheides für das Quartal, für das die Überweisung ausgestellt wurde, aufzubewahren.“

§ 2 Abs. 1 letzter Satz der Anlage 1 der Abrechnungsrichtlinien der KV Thüringen wird wie folgt neu gefasst:

„Überweisungsscheine sind in der Praxis mindestens 4 Jahre nach Bekanntgabe des Honorarbescheides für das Quartal, für das die Überweisung ausgestellt wurde, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.“

Die Änderungen treten mit Wirkung ab 01.04.2010 in Kraft

Ihre Ansprechpartner: Ass. jur. Agnes Ehrismann-Maywald, Telefon 03643 559-142
Steffen Göhring, Telefon 03643 559-470

